



**Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie
WT-ARL 2003
Sondernummer II/2003**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Impressum	1
Richtlinie des Vorstandes der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe	2

Impressum

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):

Kammer der Wirtschaftstreuhänder, A-1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/1/6/2, T: 811 73-0,
F: 811 73-100, e-mail: office@kwt.or.at, Internet: www.kwt.or.at

Druck: Druckerei Robitschek, A-1050 Wien, Schloßgasse 10-12

Grundlegende Richtung nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.
Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Zustimmung des Medieninhabers.

Satz- und Druckfehler vorbehalten!

Richtlinie des Vorstandes der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufs-Ausübungsrichtlinie 2003 - WT-ARL 2003)

Auf Grund des § 83 Abs. 1 und 2 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Standesgemäßes Verhalten

- § 1. Allgemeines
- § 2. Aufträge
- § 3. Fortbildungsverpflichtung
- § 4. Treuhandschaften
- § 5. Eigenverantwortung
- § 6. Krankenversicherungspflicht
- § 7. Auftragsübernahme
- § 8. Erfolgshonorare
- § 9. Unterlagen
- § 10. Sachlich korrektes Verhalten gegenüber Behörden
- § 11. FinanzOnline
- § 12. Hausdurchsuchung
- § 13. Mitarbeiter-Zusammenarbeit

2. Abschnitt: Externe Qualitätsüberwachung

- § 14. Der Externen Qualitätsüberwachung unterliegende Prüfer und Gesellschaften
- § 15. Ziele der Externen Qualitätsüberwachung
- § 16. Zeitlicher und sachlicher Umfang der Externen Qualitätsüberwachung
- § 17. Prüfungsurteil
- § 18. Auswahl der die Externe Qualitätsüberwachung durchführenden Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer
- § 19. Beauftragung
- § 20. Übergangsbestimmungen

3. Abschnitt: Befangenheit - Interessenkollision

- § 21. Befangenheit
- § 22. Interessenkollision
- § 23. Umgehung

4. Abschnitt: Mediation

- § 24. Allgemeines
- § 25. Unabhängigkeit - Allparteilichkeit - Neutralität
- § 26. Verschwiegenheit
- § 27. Übernahme des Mediationsmandates
- § 28. Erarbeitete Vereinbarungen
- § 29. Einseitige Beratung - Vertretung
- § 30. Anerkannte Techniken und Regeln

5. Abschnitt: Schutz vor der Ausnützung durch die organisierte Kriminalität

- § 31. Gebote

6. Abschnitt: Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche

- § 32. Allgemeines

- § 33. Allgemeine Identitätsfeststellung
- § 34. Identitätsfeststellung bei Ferngeschäften
- § 35. Aufbewahrungspflichten
- § 36. Sorgfaltspflichten
- § 37. Meldepflicht
- § 38. Innerorganisatorische Maßnahmen
- 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
- § 39. Inkrafttreten
- § 40. Beschlussfassung-Kundmachung

Vorbemerkungen

Die Berufsberechtigten eines Wirtschaftstreuhandberufes sind durch ihre Gewissenhaftigkeit und Sorgfältigkeit, ihre Eigenverantwortlichkeit und ihre Unabhängigkeit, ihre Verschwiegenheit, ihre fachliche Ausbildung, ihre nachgewiesene Qualifikation sowie ihre laufende Fortbildung im Rahmen ihres jeweiligen Berechtigungsumfanges ausgewiesene Berater und Vertreter ihrer Mandantschaft in allen deren wirtschaftlichen und abgabenrechtlichen Belangen; Wirtschaftstreuhänder im Besonderen auch als Verteidiger in behördlichen Finanzstrafverfahren.

Die Berufsberechtigten eines Wirtschaftstreuhandberufes sind für den Rechtsstaat unentbehrlich und tragen in ihrer beratenden Funktion maßgeblich dazu bei, die Besteuerungsgerechtigkeit zu gewährleisten und das Vertrauen des Steuerbürgers zum Staat zu stärken.

In ihrer prüfenden Funktion nehmen Wirtschaftstreuhänder noch übergeordnete Aufgaben wahr.

Der Wirtschaftstreuhänder hat als Steuerberater die Einhaltung der Gesetze und seine Pflichterfüllung feierlich gelobt; als Buchprüfer und als Wirtschaftsprüfer hat er einen Eid geschworen.

Dies verpflichtet die Berufsberechtigten der Wirtschaftstreuhandberufe, in der Berufsausübung durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in ihrem Benehmen sowie durch besondere Vertrauenswürdigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse die Ehre und Würde ihres Berufsstandes zu wahren.

1. Abschnitt Standesgemäßes Verhalten

Allgemeines

§ 1. Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich, unabhängig und verschwiegen auszuüben.

Aufträge

§ 2. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die übernommenen Angelegenheiten, Aufgaben, Vertretungen und Verteidigungen gesetzmäßig auszuführen. Dabei sind sie verpflichtet, die anerkannten fachlichen Regeln, insbesondere die Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu beachten.

(2) Sie haben die Rechte ihrer Auftraggeber gegen jedermann mit Treue und Nachdruck zu verfolgen.

Fortbildungsverpflichtung

§ 3. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem Laufenden zu halten.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich durchschnittlich 40 Stunden pro Jahr fortzubilden. Diese 40-stündige Fortbildungsverpflichtung hat verteilt auf drei Jahre zumindest 120 Stunden zu betragen. Diese Fortbildungsverpflichtung hat durch die Teilnahme an entsprechend gekennzeichneten Seminaren der Akademie der Wirtschaftstreuhänder oder anderen facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen oder durch Selbststudium zu erfolgen.

(3) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist durch eine Erklärung auf der Umlagenerklärung zu bestätigen.

Treuhandschaften

§ 4. (1) Berufsberechtigte haben anvertraute fremde Vermögenswerte gewissenhaft zu verwalten.

(2) Berufsberechtigte sind insbesondere verpflichtet,

1. anvertraute fremde Vermögenswerte von den eigenen und anderen Vermögenswerten getrennt zu halten,
2. über fremde Vermögenswerte gesonderte Rechnungsunterlagen zu führen,
3. Geld und Wertpapiere bei Verwaltung entweder auf den Namen des Treugebers oder auf Anderkonten anzulegen und
4. durchlaufende fremde Gelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

(3) Berufsberechtigte sind nur dann berechtigt, fremde Vermögenswerte, die ihnen zweckgebunden anvertraut worden sind, zur Deckung eigener Kostenforderungen zu verwenden, wenn sie hiezu ausdrücklich ermächtigt worden sind.

Eigenverantwortung

§ 5. (1) Berufsberechtigte haben

1. ihr Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen,
2. ihr Urteil selbst zu bilden und
3. ihre Entscheidung selbst zu treffen.

(2) Berufsberechtigten ist es untersagt, berufliche Aufträge zu übernehmen, wenn die geforderte Eigenverantwortung nicht getragen wird oder nicht getragen werden kann.

Krankenversicherungspflicht

§ 6. (1) Berufsberechtigte, die ihren Beruf selbständig ausüben, sind verpflichtet, während der Dauer ihrer selbständigen Tätigkeit eine Krankenversicherung aufrecht zu erhalten.

(2) Diese Krankenversicherung hat zu bestehen:

1. Im Rahmen des Gruppenkrankenversicherungsvertrages der Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder
2. im Rahmen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2001, oder
3. im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. I 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2001 und den Kundmachungen BGBl. I Nr. 36/2001 und BGBl. I Nr. 37/2001.

Auftragsübernahme

§ 7. (1) Berufsberechtigte sind nur dann berechtigt, einen Auftrag anzunehmen und auszuführen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen.

(2) Berufsberechtigte haben die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.

(3) Ergibt sich nachträglich die Unerfüllbarkeit eines Auftrages, ist dieser zurückzulegen.

Erfolgshonorare

§ 8. Berufsberechtigten ist die Vereinbarung ausschließlicher Erfolgshonorare verboten.

Unterlagen

§ 9. (1) Sofern sich nicht nach anderen Vorschriften die Pflicht zu einer längeren Aufbewahrung ergibt sind Berufsberechtigte verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit einem Auftrag übergebenen, die von ihnen selbst angefertigten Unterlagen und den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre aufzubewahren. Die Frist läuft vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sich die Unterlagen und der Schriftwechsel beziehen. Die Vorschriften über Aufbewahrungspflichten im 6. Abschnitt über Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche bleiben unberührt.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers während der Aufbewahrungsfrist des Abs. 1 Abschriften des im Rahmen des Auftrages geführten Schriftwechsels zu übergeben, soweit der Auftragsgeber diese nicht bereits erhalten hat. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen.

(3) Berufsberechtigte haben auf Verlangen des Auftraggebers bei Beendigung des Auftragsverhältnisses die Ihnen im Zusammenhang mit einem Auftrag übergebenen Unterlagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen herauszugeben. Davon ausgenommen sind Unterlagen, Belege und Aufzeichnungen, die gemäß § 35 dieser Richtlinie aufzubewahren sind.

(4) Berufsberechtigte sind berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Honoraransprüche die Herausgabe der von ihnen erstellten und noch nicht bezahlten Werke zurückzubehalten, sofern dies nicht gegen die Treuepflichten verstoßen würde.

Sachlich korrektes Verhalten gegenüber Behörden

§ 10. Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich in Ausübung der ihnen übertragenen Angelegenheiten gegenüber Behörden und deren Organen sachlich und korrekt zu verhalten. Insbesondere haben sie es zu unterlassen:

1. Amtshandlungen zu stören oder
2. durch ungeziemendes Benehmen den Anstand zu verletzen oder
3. sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise zu bedienen.

FinanzOnline

§ 11. (1) Berufsberechtigten ist es untersagt, als Teilnehmer von FinanzOnline zu Unrecht - insbesondere ohne hiezu bevollmächtigt zu sein - von der Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht nach § 90a der Bundesabgabenordnung, BGBl. I Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001, Gebrauch zu machen.

(2) Berufsberechtigte haben diese Verpflichtung an ihre Mitarbeiter zu überbinden und in Missbrauchsfällen in geeigneter Weise vorzugehen.

Hausdurchsuchung

§ 12. (1) Berufsberechtigte haben im Falle einer Hausdurchsuchung in ihrer Kanzlei oder ihrer Wohnung darauf zu bestehen, dass zur Wahrung ihrer Verschwiegenheitspflicht, der Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsvorganges und zum Schutz der nicht betroffenen Klientenakten ein Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ab Beginn der Amtshandlung beigezogen wird.

(2) Der beizuziehende Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat hinsichtlich sämtlicher Umstände, die ihm in Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit im Sinne des § 177 WTBG zu bewahren.

Mitarbeiter - Zusammenarbeit

§ 13. (1) Berufsberechtigte haben bei Einstellung von Mitarbeitern die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber zu prüfen. Mitarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Verantwortung über ihre Berufspflichten, insbesondere über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, nachweislich zu belehren und in ihrer Tätigkeit gewissenhaft zu beaufsichtigen.

(2) Berufsberechtigte haben für eine praktische und theoretische Ausbildung der Berufsanwärter und für eine fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter zu sorgen.

(3) Berufsberechtigte sind verpflichtet, sich im beruflichen Verkehr mit anderen Berufsberechtigten, Mitarbeitern und Personen anderer Berufe, die durch die Ausübung des Wirtschaftstreuhänderberufes berührt werden, in schriftlichen und mündlichen Äußerungen und in ihrem Verhalten sachlich und korrekt zu verhalten.

2. Abschnitt**Externe Qualitätsüberwachung****Der Externen Qualitätsüberwachung unterliegende Prüfer und Gesellschaften**

§ 14. Alle Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sind zu einer externen Qualitätsüberwachung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

Ziele der Externen Qualitätsüberwachung

§ 15. (1) Die Externe Qualitätsüberwachung hat eine Prüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des zu überprüfenden Betriebes zu umfassen.

(2) Diese Prüfung hat insbesondere folgende Bereiche zu umfassen:

1. Eigene Sicherungsmaßnahmen betreffend die Wahrung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers,
2. die Auswahl, den Einsatz und die Beaufsichtigung der Mitarbeiter,
3. die Aus und Weiterbildung der Mitarbeiter und
4. die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge.

Zeitlicher und sachlicher Umfang der Externen Qualitätsüberwachung

§ 16. (1) Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften haben sich mindestens alle 4 Jahre einer externen Qualitätsüberwachungsprüfung zu unterziehen. Im Rahmen dieser Einschau sind die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Prüfungsbetriebes zu beurteilen.

(2) Je nach Prüfungsurteil der Einschau kann von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder eine weitere Einschau in einer kürzeren Frist als 4 Jahren angeordnet werden.

(3) Die in einem Jahr der Externen Qualitätsüberwachung unterliegenden Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften werden

aufgrund einer Zufallsauswahl unter Beachtung der zumindest alle 4 Jahre durchzuführenden Einschau sowie unter Berücksichtigung allfällig freiwillig durchgeführter Einschauen von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bestimmt.

Prüfungsurteil

§ 17. (1) Die Feststellungen der Externen Qualitätsüberwachung sind in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammenzufassen, der mit einem Prüfungsurteil abzuschließen hat. Werden keine oder nur unwesentliche Mängel der Qualitätssicherungsmaßnahmen festgestellt, hat das Prüfungsurteil folgenden Wortlaut: „Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des der Externen Qualitätsüberwachung unterliegenden Prüfungsbetriebes des Wirtschaftsprüfers, Buchprüfers / der Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft sind angemessen.“

(2) Das mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnende Prüfungsurteil ist aufgrund der Feststellungen der Einschau einzuschränken, zu verweigern oder zu ergänzen. Das Prüfungsurteil ist von dem der Einschau unterliegenden Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder der Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft unverzüglich der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu übermitteln.

Auswahl der die Externe Qualitätsüberwachung durchführenden Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer

§ 18. (1) Die Durchführung einer Externen Qualitätsüberwachung hat in der Form einer Einschau von Berufsangehörigen (Peer Review) durch andere Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer zu erfolgen. Zur Durchführung der Externen Qualitätsüberwachung sind nur die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nominierten Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer berechtigt. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat eine Liste der zu einer Externen Qualitätsüberwachung berechtigten Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer zu führen.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme in diese Liste ist eine zumindest 5-jährige Praxis als Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer und spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Externen Qualitätsüberwachung.

(3) Zur Externen Qualitätsüberwachung zugelassene Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer können diese unter Beiziehung entsprechend qualifizierter Assistenten durchführen.

Beauftragung

§ 19. Der zur Externen Qualitätsüberwachung vorgesehene oder diese freiwillig durchführende Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer oder die Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaft hat unter Beachtung der für die berufliche Ausübung geltenden Unvereinbarkeitsregeln einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer mit der Durchführung einer Externen Qualitätsüberwachung zu beauftragen.

Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Die Einführung der Externen Qualitätsüberwachung erfolgt stufenweise.

(2) Ab dem Jahr 2002 sind alle Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute oder Versicherungen prüfen, verpflichtet, sich einer Externen Qualitätsüberwachung zu unterziehen.

(3) Ab dem Jahr 2003 gilt diese Verpflichtung für alle Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer und Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, die verpflichtend vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen von großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 HGB und den diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften durchführen.

3. Abschnitt

Befangenheit - Interessenkollision

Befangenheit

§ 21. (1) Berufsberechtigte haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit jede Bindung oder Handlung zu vermeiden, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte.

(2) Berufsberechtigte sind befangen, wenn Umstände vorliegen, die es nach objektiver Prüfung und Beurteilung rechtfertigen, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Dabei genügt der Anschein der Voreingenommenheit oder die Besorgnis, dass bei Ausübung der Tätigkeit andere als rein sachliche Überlegungen eine Rolle spielen könnten.

Interessenkollision

§ 22. (1) Berufsberechtigte dürfen nicht tätig werden, wenn eine Interessenkollision gegeben ist.

(2) Mehrere Auftraggeber dürfen in derselben Sache beraten oder vertreten werden, wenn dem Berufsberechtigten ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. Bei widerstreitenden Interessen ist nur eine vermittelnde Tätigkeit zulässig.

Umgehung

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 21 und 22 dürfen durch Wirtschaftstreuhandgesellschaften, Werkvertragsregelungen und andere Formen der Zusammenarbeit nicht umgangen werden.

4. Abschnitt

Mediation

Allgemeines

§ 24. (1). Der Berechtigungsumfang von Wirtschaftstreuhändern umfasst auch Mediation. Wird der Wirtschaftstreuhänder bei unterschiedlichen Interessenslagen für die Parteien gemeinsam und gegen keine der Parteien tätig, kann er einen solchen Auftrag mit Einverständnis der Parteien und nach sachbezogener Aufklärung unbeschadet aller anderer Befugnisse auch als Mediator durchführen.

(2) Der Mediator ist nicht entscheidungsbefugt und setzt sich dafür ein, dass von den Parteien eine Konfliktregelung erarbeitet wird.

Unabhängigkeit - Allparteilichkeit - Neutralität

§ 25. Die Funktion als Mediator setzt Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität des Wirtschaftstreuhänders voraus. Ein Wirtschaftstreuhänder als Mediator ist verpflichtet, von sich aus die Parteien sofort über Umstände zu informieren, die seine Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität beeinflussen können. Kann die Unabhängigkeit, Allparteilichkeit und Neutralität aus der Sicht des Mediators nicht gewährleistet werden, so ist ein Mediationsmandat abzulehnen oder zu beenden.

Verschwiegenheit

§ 26. (1) Der Wirtschaftstreuhänder als Mediator ist zur umfassenden Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht des Mediators beinhaltet auch, dass er eigene Aufzeich-

nungen nicht herausgeben darf. Sonst erhaltene Unterlagen darf er an die Parteien oder deren Vertreter zurückstellen, aber nicht an Dritte oder Gerichte (Behörden) herausgeben.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Mitteilung an die Gerichte (Behörden), dass eine Mediation zwischen bestimmten Parteien stattgefunden hat, wann diese begonnen und geendet hat.

Übernahme des Mediationsmandates

§ 27. Die Übernahme des Mediationsmandates, die wesentlichen Grundregeln der Mediation und deren Ziele sind schriftlich zu vereinbaren. Ein Ergebnis der Mediation sollte schriftlich festgelegt werden.

Erarbeitete Vereinbarungen

§ 28. Mit Einverständnis der Mediationsparteien oder mit ausdrücklicher Zustimmung deren Parteienvertreter darf der als Mediator tätig gewordene Wirtschaftstreuhänder die im Mediationsverfahren erarbeitete Vereinbarung mit dem gemäß Parteienwillen gebotenen Inhalt verfassen, wobei er den Parteien jeweils zu empfehlen hat, dieses Schriftstück durch deren sachkundige Rechtsberater überprüfen zu lassen.

Einseitige Beratung - Vertretung

§ 29. (1) Eine einseitige Beratung oder Vertretung durch den Mediator ist nicht gestattet.

(2) Die Übernahme eines Mediationsauftrages durch einen Wirtschaftstreuhänder darf bestehende Auftragsverhältnisse mit anderen Wirtschaftstreuhändern nicht verletzen. Individuelle Auftragschutzvereinbarungen sind möglich.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dürfen durch Wirtschaftstreuhandgesellschaften, Werkvertragsregelungen und andere Formen der Zusammenarbeit nicht umgangen werden.

Anerkannte Techniken und Regeln

§ 30. Die Tätigkeit des Wirtschaftstreuhänders als Mediator ist eine höchstpersönliche. Der Wirtschaftstreuhänder als Mediator hat die anerkannten Techniken und Regeln zu beachten und anzuwenden.

5. Abschnitt

Schutz vor der Ausnützung durch die organisierte Kriminalität

Gebote

§ 31. (1) Berufsberechtigte dürfen sich nicht an Betrug, Korruption oder Geldwäsche beteiligen.

(2) Berufsberechtigte dürfen ihren Klienten keinen Rat erteilen, wodurch eine vergangene, gegenwärtige oder zukünftige kriminelle Tätigkeit verschleiert oder verborgen wird.

(3) Berufsberechtigte dürfen sich im Rahmen ihres beruflichen Tätigkeitsfeldes nicht zu Handlungen verpflichten, die ihre berufliche Integrität beeinträchtigen.

(4) Berufsberechtigte dürfen keine Bestechungsgelder oder andere illegale Vorteile für sich oder ihre Klienten annehmen.

(5) Die Verwertung von vertraulicher beruflicher Information zum persönlichen Gewinn oder zu sonstigen widerrechtlichen Zwecken ist verboten.

(6) Berufsberechtigte haben die Identität des Klienten zu prüfen und diesbezügliche Informationen zur Klärung einzuholen, wenn Transaktionen mit Klientengeldern durchgeführt werden.

(7) Gelangt ein Berufsberechtigter zu der Auffassung, dass die Erfüllung einer Anweisung eines Klienten das Risiko einer Beteiligung an einer in Abs. 1 erwähnten kriminellen Tätigkeit mit sich bringt, so hat er den Auftrag zurückzulegen.

6. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche

Allgemeines

§ 32. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes setzen die Richtlinie 91/308/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche für den Bereich der Wirtschaftstreuhänderberufe um.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Berufsberechtigten gemäß § 7 WTBG.

(3) Von der Anknüpfung einer Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Abschnittes ist erst auszugehen, wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen.

(4) Zuständige Behörde für Meldungen im Sinne dieses Abschnittes ist die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt.

Allgemeine Identitätsfeststellung

§ 33. (1) Sofern Berufsberechtigte mit ihren Auftraggebern eine Geschäftsbeziehung anknüpfen, haben sie sich die Identität des Auftraggebers durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachweisen zu lassen. Ist der Auftraggeber eine Gesellschaft, ist zusätzlich deren Firma anzugeben und eine Ausweiskopie einer generell vertretungsbefugten Person der Gesellschaft sowie ein Firmenbuchauszug vorzulegen.

(2) Falls Berufsberechtigte Zweifel hegen, ob ihre Auftraggeber auf eigene Rechnung handeln, oder falls sie Gewissheit haben, dass diese nicht für eigene Rechnung handeln, haben sie angemessene Maßnahmen zur Einholung von Informationen über die tatsächliche Identität der Personen zu setzen, für deren Rechnung diese Auftraggeber handeln.

(3) Kommt der Auftraggeber einem Auskunftsverlangen der Berufsberechtigten im Rahmen seiner Identifizierungsverpflichtung nicht nach und besteht konkreter Verdacht auf Geldwäsche, ist die zuständige Behörde zur verständigen.

Identitätsfeststellung bei Ferngeschäften

§ 34. (1) Berufsberechtigte haben bei der Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen oder beim Einleiten einer Transaktion mit einem Auftraggeber, der zur Feststellung der Identität nicht anwesend war (Ferngeschäft), spezifische Aufmerksamkeit darauf zu richten, das erhöhte Geldwäscherisiko auszugleichen, das durch die physische Abwesenheit des Auftraggebers entsteht.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 sind, soweit erforderlich, zusätzliche Maßnahmen zur Überprüfung der Identität und zur möglichst weitgehenden Vermeidung des Geldwäscherisikos zu setzen. Berufsberechtigte haben dem Auftraggeber Auftragsformulare an die angegebene Adresse mit eingeschriebener Briefsendung zuzustellen. Der Auftraggeber ist aufzufordern, dem rückzuübermittelnden Auftragsformular eine leserliche Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beizulegen, anhand derer die

Berufsberechtigten die Daten des Auftrages zu überprüfen haben.

(3) Ist der Auftraggeber eine Gesellschaft, ist zusätzlich deren Firmenname und eine Ausweiskopie einer generell vertretungsbefugten Person der Gesellschaft rückzuübermitteln.

(4) Die Verpflichtung zur Feststellung zur Überprüfung der Identität gemäß der Abs. 1 bis 3 entfällt, wenn

1. anlässlich des Einleitens der Transaktion die erste Zahlung über ein Konto erfolgt, das im Namen des Auftraggebers bei einem der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG, unterliegenden Institut errichtet wurde oder
2. die Identität durch eine sichere elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes BGBl. I Nr. 190/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 137/2000, BGBl. I Nr. 32/2001, BGBl. I Nr. 152/2001, nachgewiesen wird.

Aufbewahrungspflicht

§ 35. (1) Berufsberechtigte haben aufzubewahren:

1. Unterlagen, die einer Identifizierung dienen, zumindest fünf Jahre nach dem letzten Geschäftsfall mit dem Auftraggeber und
2. von sämtlichen Transaktionen Belege und Aufzeichnungen soweit sie darüber verfügen, zumindest fünf Jahre nach deren Durchführung.

Sorgfaltspflichten

§ 36. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, Dienstleistungen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen, besonders sorgfältig zu prüfen.

(2) Die besonders sorgfältige Prüfung umfasst die Prüfung sämtlicher relevanter Umstände, insbesondere des tatsächlichen Inhalts des Auftrages und des Willens des Auftraggebers.

Meldepflicht

§ 37. (1) Berufsberechtigte sind verpflichtet, die Behörde von sich aus über alle Tatsachen, die ein Indiz für Geldwäsche im Sinne des Strafgesetzbuches sein könnten, zu unterrichten. Eine Meldung an die Behörde darf vom Berufsberechtigten erst nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände erfolgen.

(2) Insbesondere haben sie die Behörde zu benachrichtigen, wenn ein Kunde einem Verlangen im Zusammenhang mit der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nicht entspricht und der Verdacht auf Geldwäsche besteht. Sie dürfen Aufträge, von denen sie wissen oder den konkreten Verdacht haben, dass sie mit einer Geldwäsche zusammenhängen oder einer solchen dienen, nicht vornehmen, bevor sich die zuständige Behörde dazu nicht geäußert hat.

(3) Die Berufsberechtigten sind berechtigt, von der Behörde zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung von Aufträgen Bedenken bestehen. Äußert sich die zuständige Behörde bis zum Ende des folgenden Werktages nicht, so darf der Auftrag unverzüglich durchgeführt werden.

(4) Falls der Verzicht auf die Durchführung des Geschäfts aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Berufsberechtigte dem Bundeskriminalamt unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.

(5) Die Berufsberechtigten sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte haben der zuständigen Behörde in allen Fällen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die dieser

zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäsche erforderlich scheinen. Die Übermittlung kann durch speziell vom Berufsberechtigten beauftragte Personen erfolgen.

(6) Keine Meldepflicht besteht für Berufsberechtigte, wenn dem Geldwäscheverdacht Informationen von dem oder über den Mandanten zugrunde liegen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder im Rahmen der Rechtsbeurteilung erhalten oder erlangen oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen. Die Anzeigepflicht bleibt allerdings bestehen, wenn die Berufsberechtigten wissen, dass der Mandant ihre Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch nimmt.

Innerorganisatorische Maßnahmen

§ 38. (1) Berufsberechtigte müssen Maßnahmen, um nicht zur Geldwäsche missbraucht zu werden, treffen. Sie haben insbesondere

1. geeignete Kontroll- und Mitteilungsverfahren in ihren Kanzleien einzuführen und
2. das in ihrer Kanzlei befasste Personal mit den Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche dienen, nachweislich vertraut zu machen.

(2) Berufsberechtigte sind verpflichtet, ihr Personal im Rahmen von geeigneten Fortbildungsveranstaltungen, die die Erkennung von mit Geldwäsche zusammenhängenden Aufträgen und das richtige Verhalten in solchen Fällen umfassen, schulen zu lassen.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 39. (1) Diese Verordnung tritt mit 31.12.2003 in Kraft.

(2) Die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 29.11.2001 gemäß § 151 Abs. 3 Z. 1 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, beschlossene, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 83 Abs. 3 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, durch Erlass Zl. 38.600/51-III/A/5/01 genehmigte und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sondernummer Nr. I/2002 kundgemachte Wirtschaftstreuhänderberufsausübungsrichtlinie (WT-ARL 2001) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Beschlussfassung-Kundmachung

§ 40. Diese Verordnung wurde vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 8.9.2003 gemäß § 151 Abs. 3 Z. 1 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, beschlossen, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 83 Abs. 3 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2001, durch Erlass Zl. 38.600/37-I/3/03 vom 5.11.2003 genehmigt und im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Sondernummer Nr. II/2003 kundgemacht.